

Lernmaterial im Strafrecht

# **Ausgewählte Meinungsstreits im Strafrecht AT II**

2. Fachsemester – **Strafrecht: Allgemeiner Teil II**  
von **Philipp Guttman**

# Inhaltsverzeichnis

A. Abgrenzung: Täterschaft und Teilnahme .....	1
B. Alleintäterschaft.....	2
I. Unmittelbares Ansetzen.....	2
C. Mittäterschaft .....	3
I. Umfang des objektiven Tatbeitrags .....	3
II. Unmittelbares Ansetzen.....	4
D. Mittelbare Täterschaft .....	5
I. Unmittelbares Ansetzen.....	5
E. Unterlassungsdelikte.....	6
I. Unmittelbares Ansetzen.....	6
F. Anstiftung.....	7
I. Anstiftung ohne kommunikative Beeinflussung.....	7
II. Aufstiftung (Anstiftung zu einer Qualifikation) .....	8
III. Error in persona bei Haupttäter .....	9
IV. Anstifter ist agent provocateur .....	10

## A. Abgrenzung: Täterschaft und Teilnahme

<b>Formal-objektive Theorie</b> <span style="float: right;"><i>Bernd Heinrich: Strafrecht - Allgemeiner Teil, 3. Auflage (2012), Rn. 1204</i></span>	
<p>Nach der formal-objektiven Theorie sei derjenige <b>Täter</b>, der durch seine Handlung den <b>Tatbestand ganz oder teilweise objektiv erfülle</b>.</p> <p><b>Teilnehmer</b> sei im Gegensatz dazu derjenige, der nur eine <b>Vorbereitungs- oder Unterstützungshandlung beitrage</b>.</p>	<p><b>Kritik:</b> Mit dem Täterbegriff der formal-objektiven Theorie lasse sich die mittelbare Täterschaft (§ 25 I Var. 2 StGB) und die Mittäterschaft nur schwer bis gar nicht erfassen, weshalb die Theorie nicht haltbar sei.</p>
<b>Subjektive Theorie</b> <span style="float: right;"><i>Bernd Heinrich: Strafrecht - Allgemeiner Teil, 3. Auflage (2012), Rn. 1205</i></span>	
<p><b>Täter</b> sei nach der subjektiven Theorie derjenige, der die <b>Tat als eigene wolle</b>, also mit <b>Täterwillen</b> handle.</p> <p><b>Teilnehmer</b> sei hingegen, wer die <b>Tat als fremde veranlasse oder fördere</b>, also mit <b>Teilnehmerwillen</b> handle.</p>	<p><b>Kritik:</b> Durch die große Flexibilität der subjektiven Unterscheidung von Täterschaft und Teilnahme könnten diese beliebig austauschbar sein und ineinander verschwimmen – dies fördere die Rechtsunsicherheit.</p> <p>Nach dem § 25 StGB sei derjenige Täter, der eine Tat eigenhändig begehe. Stellte man nach der extrem subjektiven Theorie jedoch einen eigenhändig handelnden Täter einen Teilnehmerwillen zur Seite, widerspräche das dem Wortlaut des § 25 StGB. Dieses Problem wurde jedoch durch die gemäßigt-subjektive Theorie gelöst.</p>
<b>Materiell-objektive Theorie (Tatherrschaftslehre)</b> <span style="float: right;"><i>Bernd Heinrich: Strafrecht - Allgemeiner Teil, 3. Auflage (2012), Rn. 1206</i></span>	
<p><b>Täter</b> sei nach der Tatherrschaftslehre, wer als <b>Zentralfigur</b> das <b>Tatgeschehen nach seinem Willen hemmen, lenken oder mitgestalten</b> könne.</p> <p><b>Teilnehmer</b> hingegen sei derjenige, der als <b>Randfigur</b> lediglich die Begehung der <b>Tat veranlasse oder in irgendeiner Art fördere</b>.</p> <p><b>Tatherrschaft</b> ist das vom Vorsatz umfasste <b>In-den-Händen-halten</b> des tatbestandlichen <b>Geschehensablaufes</b>.</p>	<p><b>Kritik:</b> Die Tatherrschaftslehre versage bei absichtslos-bösgläubigen Werkzeugen, da diese Tatherrschaft besäßen, ohne Täter zu sein.</p> <p>Kompliziert sei (bei strenger Tatherrschaftslehre) zudem die Beteiligten in arbeitsteiliger Mittäterschaft als (Mit)täter einzuordnen, da jeder nur über die Tatherrschaft seines eigenen Tatbeitrags verfüge.</p> <p>Ferner sei auch eine Täterschaft für Unterlassungsdelikte schwer zu erklären.</p>

## B. Alleintäterschaft

### I. Unmittelbares Ansetzen

Das unmittelbare Ansetzen eines Alleintäters umfasst nach der gemischt subjektiv-objektiven Versuchstheorie ein subjektives und ein objektives Element, wobei sich die Theorien des objektiven Elements eher ergänzen, statt sich auszuschließen.

Unmittelbares Ansetzen liege nach der gemischt subjektiv-objektiven Versuchstheorie dann vor, wenn der Täter...	
<b>Subjektives Element</b> <i>Bernd Heinrich: Strafrecht - Allgemeiner Teil, 3. Auflage (2012), Rn. 725 ff.</i>	
<b>Schwellentheorie</b>	...auf der Grundlage seines Tatplans subjektiv davon ausgeht, in dem Moment zur Tatbestandsverwirklichung anzusetzen ( <b>Schwelle zum „Jetzt geht's los“</b> ), und
<b>Objektives Element</b> <i>Bernd Heinrich: Strafrecht - Allgemeiner Teil, 3. Auflage (2012), Rn. 727 ff.</i>	
<b>Zwischenakttheorie</b>	...eine Handlung vornimmt, die bei ungestörtem Fortgang <b>ohne wesentliche Zwischenakte</b> unmittelbar zur Tatbestandsverwirklichung führen soll oder in unmittelbarem <b>räumlich-zeitlichen Zusammenhang</b> mit ihr steht,
<b>Gefährdungstheorie</b>	...durch seine Handlung ein geschütztes <b>Rechtsgut unmittelbar gefährdet</b> ,
<b>Sphärentheorie</b>	...räumlich <b>in die Opfersphäre eingreift</b> und seine Handlungen in zeitlich engem Zusammenhang mit dem geplanten Erfolg stehen,
<b>Tatherrschaftstheorie</b>	...die <b>Geschehensherrschaft</b> (Tatherrschaft) <b>aufgibt</b> .

## C. Mittäterschaft

### I. Umfang des objektiven Tatbeitrags

<b>Strenge Tatherrschaftslehre</b> <i>Bernd Heinrich: Strafrecht - Allgemeiner Teil, 3. Auflage (2012), Rn. 1227</i>	
<p>Nach der strengen Tatherrschaftslehre erfordere der objektive Tatbeitrag bei Mittäterschaft eine <b>wesentliche Mitwirkung im Ausführungsstadium</b>, welche jedoch die physische Präsenz nicht bedinge (das bloße <b>In-Kontakt-stehen</b> genüge).</p>	<p><b>Kritik:</b> Die strenge Tatherrschaftslehre beziehe Bandenchefs, die meist als Zentralfiguren für Organisation und Planung einer Straftat verantwortlich sind und Interesse am Taterfolg besitzen, nicht mit ein.</p>
<b>Gemäßigte Tatherrschaftslehre</b> <i>Bernd Heinrich: Strafrecht - Allgemeiner Teil, 3. Auflage (2012), Rn. 1228</i>	
<p>Der <b>Tatbeitrag</b> (auch im Vorbereitungsstadium) eines Mittäters <b>müsse mindestens während des gemeinsamen Tatgeschehens fortwirken</b> und die tatusführenden Mittäter in ihrem <b>Entschluss bestärken</b>.</p> <p>Ein Minus bei der Tatausführung könne durch ein Plus bei der Tatplanung ausgeglichen werden.</p>	
<b>Subjektive Tätertheorie</b> <i>Bernd Heinrich: Strafrecht - Allgemeiner Teil, 3. Auflage (2012), Rn. 1229</i>	
<p>Für den Tatbeitrag reiche nach der subjektiven Tätertheorie, bei der der Täter von einem Täterwillen getragen werde, lediglich die <b>geistige Mitwirkung</b> oder das <b>Bestärken der Mittäter</b> in Tatortnähe aus. Eine <b>Beteiligung an der Ausführungshandlung</b> sei <b>nicht erforderlich</b>.</p>	<p><b>Kritik:</b> (vgl. subjektive Theorie in auf Seite 1)</p>

## II. Unmittelbares Ansetzen

<b>Gesamtlösung</b> <span style="float: right;"><i>Bernd Heinrich: Strafrecht - Allgemeiner Teil, 3. Auflage (2012), Rn. 740</i></span>	
<p>Der Versuch beginne nach der Gesamtlösung für alle Mittäter dann, wenn <b>einer von ihnen unmittelbar zur Ausführung des gemeinsamen Tatplans ansetze</b>.</p> <p>Nach § 25 II StGB finde eine <b>umfassende Zurechnung der Tatbeiträge</b> auf die anderen Mittäter, die ihren Tatbeitrag noch nicht erbracht haben, statt.</p>	<p><b>Kritik:</b> Der Versuchsbeginn werde bei der Gesamtlösung für die einzelnen Mittäter zu weit vorverlagert, infolgedessen ein Rücktritt nach § 24 II StGB nicht mehr möglich sei.</p> <p>Zudem könnten nach der Gesamtlösung jene als Mittäter bestraft werden können, die lediglich eine Verbrechensverabredung getroffen haben.</p>
<b>Strenge Einzellösung</b> <span style="float: right;"><i>Bernd Heinrich: Strafrecht - Allgemeiner Teil, 3. Auflage (2012), Rn. 741</i></span>	
<p>Nach der strengen Einzellösung beginne der Versuch <b>für jeden einzelnen Täter erst dann, wenn dieser – unabhängig von den anderen Mittätern – zu seinem Tatbeitrag unmittelbar ansetzt</b>. Erst zu diesem Zeitpunkt sei der Mittäter im Besitz der <b>Tatherrschaft</b>.</p>	<p><b>Kritik:</b> Die strenge Einzellösung missachte, dass bei einem gemeinsamen Tatplan alle Mittäter gleichermaßen Verantwortung trügen.</p> <p>Zudem komme es zu einer ungerechtfertigten Ausdehnung des Versuchs auf Vorbereitungshandlungen oder unbegründeten Einschränkungen in der Strafbarkeit.</p>
<b>Modifizierte Einzellösung</b> <span style="float: right;"><i>Bernd Heinrich: Strafrecht - Allgemeiner Teil, 3. Auflage (2012), Rn. 742</i></span>	
<p>Der Versuch beginne nach der modifizierten Einzellösung <b>für jeden Mittäter getrennt betrachtet frühestens nach Beginn der Tatplanumsetzung mit dem unmittelbaren Ansetzen des eigenen Tatbeitrags</b>.</p>	<p><b>Kritik:</b> Die strenge Einzellösung missachte, dass bei einem gemeinsamen Tatplan alle Mittäter gleichermaßen Verantwortung trügen.</p> <p>Der Strafrechtsschutz setze teilweise zu spät oder gar nicht ein.</p>

## D. Mittelbare Täterschaft

### I. Unmittelbares Ansetzen

<b>Akzessorietätstheorie</b> <i>Bernd Heinrich: Strafrecht - Allgemeiner Teil, 3. Auflage (2012), Rn. 748</i>	
<p>Nach der Akzessorietätstheorie beginne der Versuch für den mittelbaren Täter <b>erst mit dem unmittelbaren Ansetzen des Tatmittlers</b>. Mittelbarer Täter und Tatmittler bildeten eine <b>normative Einheit</b>; die Idee der Gesamtlösung werde analog angewandt.</p>	<p><b>Kritik:</b> Eine normative Einheit sei unsinnig, da der mittelbare Täter im Vorfeld auf den Tatmittler einwirke, infolgedessen der Taterfolg durch den Tatmittler überhaupt erst möglich werde. Darüber hinaus verursache die Akzessorietätstheorie Strafbarkeitslücken.</p>
<b>Einwirkungstheorie</b> <i>Bernd Heinrich: Strafrecht - Allgemeiner Teil, 3. Auflage (2012), Rn. 749</i>	
<p>Bereits mit dem <b>Beginn des Einwirkens</b> (enge Auslegung) <b>auf den Tatmittler</b> bzw. nach Abschluss der Einwirkung (weite Auslegung) betrete der mittelbare Täter nach der Einwirkungstheorie das Versuchsstadium, wobei er ein <b>Risiko</b> hervorrufe, das eine Kausalkette bis zum Taterfolg in Gang setze.</p>	<p><b>Kritik:</b> Der Versuchsbeginn werde durch die Einwirkungstheorie zu weit nach vorne (in das Vorbereitungsstadium) verlegt. Zudem widerspreche sie dem Unmittelbarkeitserfordernis des § 22 StGB.</p>
<b>Differenzierende Theorie</b> <i>Bernd Heinrich: Strafrecht - Allgemeiner Teil, 3. Auflage (2012), Rn. 750</i>	
<p>Nach der differenzierenden Theorie beginne der Versuch für den mittelbaren Täter, wenn</p> <p>a) der Tatmittler <b>gutgläubig</b> ist, <b>bereits mit dem Einwirken</b> auf diesen,</p> <p>b) er <b>bösgläubig</b> ist, <b>erst mit unmittelbarem Ansetzen</b> des Tatmittlers, da der Bösgläubige eigene <b>Handlungsgewalt</b> besitze.</p>	<p><b>Kritik:</b> Bei Vollendung des Delikts sei die Entscheidung darüber, ob der Tatmittler gut- oder bösgläubig ist, irrelevant; die Zurechnung der Handlung des Tatmittlers erfolge ohnehin. Aus dem Gesetz lasse sich keine Differenzierung zwischen Gut- und Bösgläubigkeit herleiten.</p>
<b>Rechtsgutgefährdungstheorie</b> <i>Bernd Heinrich: Strafrecht - Allgemeiner Teil, 3. Auflage (2012), Rn. 751</i>	
<p>Das Versuchsstadium beginne für den mittelbaren Täter nach der Rechtsgutgefährdungstheorie erst dann, wenn das <b>betroffene Rechtsgut unmittelbar gefährdet</b> werde, was</p> <p>a) <b>frühestens</b> mit der <b>Abgabe der Einflussmöglichkeit auf den Tatmittler</b> (keine weiteren Teilakte mehr erforderlich) und</p> <p>b) <b>spätestens</b> mit <b>unmittelbarem Ansetzen des Tatmittlers</b> erfolge.</p>	

## E. Unterlassungsdelikte

### I. Unmittelbares Ansetzen

<b>Theorie des letztmöglichen Eingriffs</b>		<i>Bernd Heinrich: Strafrecht - Allgemeiner Teil, 3. Auflage (2012), Rn. 753</i>
Ein unmittelbares Ansetzen liege <b>erst</b> vor, <b>wenn der Garant subjektiv</b> (nach seiner Vorstellung) die <b>letzte Rettungsmöglichkeit</b> zur Abwendung des tatbestandsmäßigen Erfolges <b>verstreichen lasse</b> .	<b>Kritik:</b> Das Wesen der Theorie des letztmöglichen Eingriffs bedinge, dass es nur beendete, nie unbeendete Unterlassungsversuche geben könne (Beginn und Ende des Versuchs fielen zusammen). Ein Rücktritt werde nahezu unmöglich.  Darüber hinaus werde ein wirksamer Schutz der Rechtsgüter verhindert, da zu spät angesetzt werden könnte. Und das, obwohl die Garantenpflicht nicht nur auf die Erfolgsabwendung, sondern auch auf die Gefährdungsabwendung abstelle.	
<b>Theorie des erstmöglichen Eingriffs</b>		<i>Bernd Heinrich: Strafrecht - Allgemeiner Teil, 3. Auflage (2012), Rn. 754</i>
Ein unmittelbares Ansetzen zur Tatbestandsverwirklichung liege <b>bereits</b> vor, <b>wenn der Garant subjektiv</b> (nach seiner Vorstellung) die <b>erste Rettungsmöglichkeit verstreichen lasse</b> .	<b>Kritik:</b> Nach der Theorie des erstmöglichen Eingriffs werde die Strafbarkeit des Versuchs zu weit vorverlegt, auch wenn noch gar keine Rechtsgutgefährdung vorliege. Dadurch werde die Theorie zu einer Art Gesinnungsstrafrecht.	
<b>Theorie der unmittelbaren Rechtsgutgefährdung</b>		<i>Bernd Heinrich: Strafrecht - Allgemeiner Teil, 3. Auflage (2012), Rn. 755</i>
Nach der Theorie der unmittelbaren Rechtsgutgefährdung liege ein unmittelbares Ansetzen zur Tatbestandsverwirklichung vor, wenn der <b>Garant</b> durch a) <b>Verzögerung der Rettungshandlung</b> eine unmittelbare <b>Gefahr</b> schafft oder b) den Kausalverlauf aus der Hand gibt ( <b>Tatherrschaft verliert</b> ).		



## F. Anstiftung

### I. Anstiftung ohne kommunikative Beeinflussung

<b>Verursachungstheorie</b> <span style="float: right;"><i>Bernd Heinrich: Strafrecht - Allgemeiner Teil, 3. Auflage (2012), Rn. 1290</i></span>	
<p>Nach der Verursachungstheorie setze das Bestimmen lediglich die <b>kausale Verursachung</b> einer Haupttat voraus, deren Art und Weise gleichgültig ist, solange die <b>Psyche des Haupttäters beeinflusst</b> werde.</p>	<p><b>Kritik:</b> Die Verursachungstheorie dehne die Strafbarkeit wegen Anstiftung sehr weit aus, was insbesondere deshalb unangemessen sei, weil dann bereits jede erfolglose Schaffung einer zum Verbrechen provozierten Tatsituation bestraft werden müsse.</p>
<b>Kommunikationstheorie</b> <span style="float: right;"><i>Bernd Heinrich: Strafrecht - Allgemeiner Teil, 3. Auflage (2012), Rn. 1291</i></span>	
<p>Das Bestimmen setze nach der Kommunikationstheorie eine <b>Beeinflussung durch kommunikativen Kontakt</b>, gleich welcher Art, voraus.</p>	<p><b>Kritik:</b> Bereits das Schaffen tatprovozierender Umstände sei bereits zum Bestimmen ausreichend, zumal das raffinierter und oft erfolgreicher sei, als die direkte kommunikative Beeinflussung. Außerdem sei die Abgrenzung zwischen Anstiftung und (psychischer) Beihilfe nach der Kommunikationstheorie schwierig.</p>
<b>Kollusionstheorie</b> <span style="float: right;"><i>Bernd Heinrich: Strafrecht - Allgemeiner Teil, 3. Auflage (2012), Rn. 1292</i></span>	
<p>Nach der Kollusionstheorie müsse der Anstifter <b>unmittelbar auf den Willen des Täters einwirken</b> und <b>zur Straftatbegehung auffordern</b>, um den Tatbestand des Bestimmens zu erfüllen. Es sei zudem ein <b>einverständlich-kollusives Zusammenwirken</b> (<i>kollusiv: unerlaubt zum Nachteil eines Dritten zusammenwirkend</i>) erforderlich.</p>	<p><b>Kritik:</b> Bereits das Schaffen tatprovozierender Umstände sei bereits zum Bestimmen ausreichend, zumal das raffinierter und oft erfolgreicher sei, als die direkte kommunikative Beeinflussung.</p> <p>Ein kollusives Zusammenwirken sei nur schwer nachweisbar, weshalb häufig zwangsweise auf Beihilfe abzustellen wäre.</p>

## II. Aufstiftung (Anstiftung zu einer Qualifikation)

<b>Qualifikationstheorie</b> <span style="float: right;"><i>Bernd Heinrich: Strafrecht - Allgemeiner Teil, 3. Auflage (2012), Rn. 1299</i></span>	
<p>Nach der Qualifikationstheorie sei der derjenige, der den Täter zu einer Qualifikation anstiftet, stets <b>wegen Anstiftung zur Qualifikation zu bestrafen</b>.</p>	<p><b>Kritik:</b> Bereits geringfügige Steigerungen des Unwertgehalts führten für den Anstifter nach der Qualifikationstheorie zu unangemessen hohen Strafen. Ihm werde der Unrechtsanteil des Grunddelikts zusätzlich angelastet.</p>
<b>Unwersteigerungstheorie</b> <span style="float: right;"><i>Bernd Heinrich: Strafrecht - Allgemeiner Teil, 3. Auflage (2012), Rn. 1300</i></span>	
<p>Derjenige, der einen zur Tat Entschlossenen zur Qualifikation überredet, sei nur wegen Anstiftung zur Qualifikation zu bestrafen, <b>wenn der Unwert der geplanten Tat konkret gesteigert werde</b>. Der Anstifter sei dann wegen der gesamten Tat zu bestrafen, weil die Tat in der konkreten Form vom Haupttäter nicht so beabsichtigt worden sei.</p>	<p><b>Kritik:</b> Es gebe keinen vernünftigen Maßstab, der die Grenze dafür setze, wann bei einer Qualifikation der Unwert konkret gesteigert werde. Insofern sei eine Einordnung willkürlich.</p>
<b>Wesentlichkeitstheorie</b> <span style="float: right;"><i>Bernd Heinrich: Strafrecht - Allgemeiner Teil, 3. Auflage (2012), Rn. 1301</i></span>	
<p>Derjenige, der einen zur Tat Entschlossenen zur Qualifikation überredet, sei nur wegen Anstiftung auf die gesamte Tat zu bestrafen, wenn die Qualifikation wesentlich sei. Dafür müsse die <b>Qualifikation einen wesentliche Abweichung zum Grunddelikt enthalten</b>.</p>	<p><b>Kritik:</b> Wie schon bei der Unwertsteigerungstheorie scheint eine Festsetzung eines Maßstabs, wann eine Qualifikation eine wesentliche Abweichung enthalte, oft willkürlich.</p>
<b>Beihilfetheorie</b> <span style="float: right;"><i>Bernd Heinrich: Strafrecht - Allgemeiner Teil, 3. Auflage (2012), Rn. 1302</i></span>	
<p>Überredet jemand einen bereits zur Tat Entschlossenen zur Qualifikation, so <b>könne nicht wegen Anstiftung zur Qualifikation bestraft werden</b>, weil sich die Anstiftung nicht auf Tatbestandteile beziehen dürfe, zu denen der Täter bereits entschlossen ist (<b>omnimodo facturus</b>). Das Wesen der Anstiftung beinhalte das Überreden zu einem „Aliud“. <b>Wer zu einem „Mehr“ überrede, leiste lediglich psychische Beihilfe</b>.</p>	<p><b>Kritik:</b> Eine Grenze zwischen einem „Mehr“ und einem „Aliud“ lasse sich nicht eindeutig ziehen. Jedoch sei die Bestrafung angemessener als bei den vorangegangenen Theorien.</p>

**III. Error in persona bei Haupttäter**

<b>Unbeachtlichkeitstheorie</b>		<i>Bernd Heinrich: Strafrecht - Allgemeiner Teil, 3. Auflage (2012), Rn. 1308</i>
Nach der Unbeachtlichkeitstheorie sei der <i>error in persona</i> des Haupttäters <b>auch für den Anstifter unbeachtlich</b> , was aus der <b>Akzessorietät</b> von Anstiftung und Haupttat folge.	<b>Kritik:</b> Problematisch werde die Unbeachtlichkeitstheorie bei Fällen, wo der Täter seinen Irrtum nach der Tat bemerkt und anschließend die eigentlich intendierte Tat begeht. Die der Theorie folgende Zurechnung beider Taten auf den Anstifter sei jedoch nicht hinnehmbar, da dieser nur eine Tat vom Vorsatz umfasst habe.	
<b>Wesentlichkeitstheorie</b>		<i>Bernd Heinrich: Strafrecht - Allgemeiner Teil, 3. Auflage (2012), Rn. 1309</i>
Nach der Wesentlichkeitstheorie sei der <i>error in persona</i> des Haupttäters <b>für den Anstifter nur unbeachtlich, wenn lediglich eine unwesentliche Abweichung von der intendierten Tat</b> vorliege. Die Wesentlichkeit bestimme sich nach: a) dem aus der allgemeinen Lebenserfahrung Vorhersehbaren b) der Beeinträchtigung höchstpersönlicher Rechtsgüter c) der konkreten Vorstellung des Anstifters nach Ort und Zeit	<b>Kritik:</b> Neben der Kritik aus der Unbeachtlichkeitstheorie ist bei der Wesentlichkeitstheorie vor allem die Abgrenzung bei der Wesentlichkeit problematisch und ggf. willkürlich.	
<b>Individualisierungstheorie</b>		<i>Bernd Heinrich: Strafrecht - Allgemeiner Teil, 3. Auflage (2012), Rn. 1310</i>
Nach der Individualisierungstheorie sei der <i>error in persona</i> des Haupttäters <b>für den Anstifter nur unbeachtlich, wenn der Anstifter die Individualisierung des Opfers dem Haupttäter überlassen hat.</b>	<b>Kritik:</b> Unklar sei, wann und wie der Anstifter das Opfer überhaupt individualisieren kann. Grundsätzlich sei der <i>error in persona</i> nach der Individualisierungstheorie unbeachtlich.	
<b>Aberratio-ictus-Theorie</b>		<i>Bernd Heinrich: Strafrecht - Allgemeiner Teil, 3. Auflage (2012), Rn. 1311</i>
Nach der Aberratio-ictus-Theorie stelle ein unbeachtlicher <i>error in persona</i> des Haupttäters <b>grundsätzlich eine aberratio ictus für den Anstifter</b> dar (Anstifter wollte eine andere Tat), wofür die <b>Akzessorietät</b> von Haupttat und Anstiftung <b>aufgehoben</b> werde. Folglich werde bestraft nach: a) Fahrlässigkeitsdelikt b) versuchter Anstiftung (bei Verbrechen)	<b>Kritik:</b> Es sei problematisch, dass derjenige, der zur Tat bestimmt hat, letztendlich durch einen <i>aberratio ictus</i> gegenüber dem Haupttäter privilegiert werde.	

## IV. Anstifter ist agent provocateur

<b>Theorie der Rechtsgutgefährdungsgrenze</b>		<i>Bernd Heinrich: Strafrecht - Allgemeiner Teil, 3. Auflage (2012), Rn. 1312</i>
<p>Nach der Theorie der Rechtsgutgefährdungsgrenze begehe der <i>agent provocateur</i> nur eine <b>Anstiftung</b>, <b>wenn</b> eine <b>Gefährdung des Rechtsguts</b> nicht ausgeschlossen werden kann <b>oder</b> die <b>Haupttat vollendet werden soll</b>. Um trotzdem straflos zu werden, komme dann § 34 StGB in Betracht.</p> <p>Lediglich bei einem intendierten Versuch der Haupttat ohne weitere Gefährdung des Tatobjekts liege keine Anstiftung vor.</p>	<p><b>Kritik:</b> Es sei oft kriminalpolitisch sinnvoll, zu warten, bis es zur Vollendung des Delikts und zu anschließender Überführung des Täters komme.</p>	
<b>Theorie der formellen Vollendungsgrenze</b>		<i>Bernd Heinrich: Strafrecht - Allgemeiner Teil, 3. Auflage (2012), Rn. 1313</i>
<p>Nach der Theorie der formellen Vollendungsgrenze begehe der <i>agent provocateur</i> nur eine <b>Anstiftung</b>, <b>wenn die Haupttat vollendet werden soll</b>.</p> <p>Wird hingegen nur ein Versuch intendiert, sei Anstiftung ausgeschlossen.</p>	<p><b>Kritik:</b> Wie bereits bei der Theorie der Rechtsgutgefährdungsgrenze sei es kriminalpolitisch sinnvoll, bis zur Vollendung des Delikts zu warten.</p>	
<b>Theorie der materiellen Vollendungsgrenze</b>		<i>Bernd Heinrich: Strafrecht - Allgemeiner Teil, 3. Auflage (2012), Rn. 1314</i>
<p>Nach der Theorie der materiellen Vollendungsgrenze begehe der <i>agent provocateur</i> nur eine <b>Anstiftung</b>, <b>wenn er die materielle Beendigung der Haupttat anstrebe</b>.</p> <p>Wird lediglich der Versuch intendiert oder die formelle Vollendung der Tat (bedingt) vorsätzlich in Kauf genommen, so scheidet Anstiftung aus.</p>	<p><b>Kritik:</b> Die Erweiterung der Straffreiheit sei kriminalpolitisch sinnvoll, jedoch ginge sie auch mitunter zu weit. Darüber hinaus sei eine Grenze zur materiellen Vollendung nur schwer feststellbar und teilweise willkürlich gezogen.</p>	
<b>Theorie der irreparablen Rechtsgutgefährdung</b>		<i>Bernd Heinrich: Strafrecht - Allgemeiner Teil, 3. Auflage (2012), Rn. 1315</i>
<p>Nach der Theorie der irreparablen Rechtsgutgefährdung begehe der <i>agent provocateur</i> nur dann eine <b>Anstiftung</b>, <b>wenn</b> er es auf eine <b>irreparable Rechtsgutgefährdung hinauslaufen lassen will</b>. In anderen Fällen scheidet Anstiftung aus.</p>	<p><b>Kritik:</b> Eine Grenze, wann eine irreparable Rechtsgutgefährdung in Betracht kommt, sei kaum auffindbar, sondern willkürlich.</p>	